

# Faire Neuregelungen

Werner Siepe

## Vorbemerkung

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 werden die Tarifparteien aufgefordert, die bisherigen Übergangsregelungen für rentenferne Pflichtversicherte nachzubessern. Dies gilt in erster Linie für den vom BGH als zu niedrig kritisierten jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent der sog. Voll-Leistung. Doch auch andere Änderungen sind erforderlich, um verfassungsgemäße und faire Regelungen zur Berechnung der Rentenanwartschaft (Startgutschrift) per 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte zu treffen.

## 1. Wiedereinführung der Garantiversorgungsrente für Rentenferne

Die frühere Mindest- bzw. Garantiversorgungsrente gem. §§ 40 Abs. 4, 40a VBLS a.F. ist mit der Berechnungsmethode nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. weggefallen. Bis Ende 2001 bekamen Rentner eine Versorgungsrente in Höhe von jährlich 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts zum Rentenbeginn garantiert. Bei 30 Pflichtversicherungsjahren lag diese **Garantiversorgungsrente** somit bei 12 Prozent des Endgehalts.

Der Wegfall der Garantiversorgungsrente führt dazu, dass Alleinstehende mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis 5.700 Euro sowie Verheiratete mit Entgelten zwischen 2.800 und 3.700 Euro eine Startgutschrift von weniger als 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro volles Pflichtversicherungsjahr erhalten. Alleinstehende mit Entgelten zwischen 2.500 und 4.800 Euro sowie mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 fallen auf Startgutschrift-Sätze von unter 0,3 Prozent pro Jahr zurück. Im Extremfall mit maximal 38 Pflichtversicherungsjahren (geboren im Januar 1947, Pflichtversicherung ab 1.1.1964) und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.700 und 4.000 Euro bekommt der Rentenferne nur eine Startgutschrift in Höhe von 0,2 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr. Damit wird die früher garantierte Versorgungsrente bei alleinstehenden, langgedienten Rentenfernen halbiert.

Die Startgutschriften von verheirateten, rentenfernen Höher- und Spitzenverdienern liegen hingegen deutlich über der Garantiversorgungsrente. Bei einem Spitzeneinkommen von 8.300 Euro wird beispielsweise ein Satz von 0,8 Prozent pro Jahr erreicht. Dies bedeutet eine Vervielfachung gegenüber dem niedrigen Satz von 0,2 Prozent. Bei gut doppeltem Einkommen des Verheirateten (8.300 Euro gegenüber 4.000 Euro des Alleinstehenden) steigt die Startgutschrift gar auf mehr als das Achtfache, also beispielsweise bei maximal 38 Pflichtversicherungsjahren von 304 auf 2.523 Euro. Um die grobe Benachteiligung der Alleinstehenden zu beseitigen, ist die sofortige Wiedereinführung der Garantiversorgungsrente dringend geboten.

## **2. Wiedereinführung der Nachheiratklausel für Rentenferne und Rentennahe**

Nach § 41 Abs. 2 VBLS a.F. war der Familienstand zum Rentenbeginn maßgebend zur Festlegung der Steuerklasse (III/0 oder I/0) und damit der Berechnung der Versorgungsrente. Nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. konnte bei Heirat nach Rentenbeginn auf Antrag des Versorgungsrentners die Steuerklasse III/0 statt I/0 zugrundegelegt werden, was regelmäßig zu einer Erhöhung der gezahlten Zusatzrente führte.

Nach §§ 78 Abs. 2 und 79 VBLS n.F. i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. soll zur Berechnung der Rentenanwartschaft (Startgutschrift) per 31.12.2001 allein der Familienstand am 31.12.2001 maßgeblich sein. Der BGH nennt dies „Festschreibeeffekt“ bzw. „Veränderungssperre“.

Der sog. **Festschreibeeffekt** führt damit zur ersatzlosen Streichung der früheren Nachheiratklausel. Dieser Effekt bewirkt, dass die Startgutschriften von am 31.12.2001 Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten in vielen Fällen halbiert werden. So bekommt beispielsweise ein Alleinstehender mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.400 Euro und 33 Pflichtversicherungsjahren nur eine Startgutschrift von 335 Euro, während der am 31.12.2001 Verheiratete 667 Euro als Startgutschrift erhält.

Wer am 31.12.2001 alleinstehend war und nach dem 31.12.2001 heiratet, wird so behandelt, als ob er immer alleinstehend gewesen wäre. Umgekehrt wird bei einem am 31.12.2001 Verheirateten, der sich im folgenden Jahr scheiden lässt, so getan, als ob er immer verheiratet gewesen wäre. Völlig absurd wird die Startgutschrift-Berechnung bei zwei Verheirateten, die beide im öffentlichen Dienst stehen und Ende 2001 jeweils ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 4.400 Euro haben. Sie erhalten zusammen eine Startgutschrift von 1.334 Euro, die sich auch nicht reduzieren würde, wenn sie heute längst geschiedene Leute wären. Dies wäre zusammen das Doppelte an Startgutschrift gegenüber zwei am 31.12.2001 alleinstehenden Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit gleichem Einkommen, die im Jahr 2002 oder später geheiratet haben. Die Wiedereinführung der früheren Nachheiratklausel ist daher notwendig, um den zum Rentenbeginn oder später Verheirateten eine höhere Startgutschrift zukommen zu lassen.

## **3. Wiedereinführung der Mindestgesamtversorgung für Rentenferne**

Nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. erhielt ein Versorgungsrentner eine **Mindestgesamtversorgung**, sofern er in den letzten 15 Jahren ununterbrochen pflichtversichert bei demselben Arbeitgeber war. Diese Mindestgesamtversorgung lag im Jahr 2001 bei knapp 1.300 Euro und verminderte sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten. Für Rentennahe wird diese Mindestgesamtversorgung weiterhin als Ausgangswert zur Berechnung der Startgutschrift berücksichtigt. Es ist nicht einzusehen, warum sie nach § 18 Abs. 2 BetrAVG für Rentenferne wegfällt.

Vom Wegfall der Mindestgesamtversorgung sind insbesondere Geringverdiener und Beschäftigte mit einer relativ geringen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr betroffen, darunter vor allem Frauen. Die Wiedereinführung der Mindestgesamtversorgung für diese Gruppe der Rentenfernen ist dringend geboten, um die finanziellen Nachteile infolge einer zu niedrig bemessenen Startgutschrift zu beseitigen.

#### **4. Nicht- oder Vollanrechnung von Vordienstzeiten**

Vordienstzeiten spielen bei der Berechnung der Startgutschrift für Rentenferne nach § 18 Abs. 2 BetrAVG keine Rolle. Bei Rentennahen erfolgt jedoch noch die halbe Anrechnung der Vordienstzeiten bei der Ermittlung der Nettogesamtversorgung, während die Vordienstzeiten beim Abzug der auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Diese sog. **Halbanrechnung** ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.3.2000 verfassungswidrig. Daher ist eine Nichtanrechnung oder eine Vollanrechnung der Vordienstzeiten zu fordern. Eine Vergleichsrechnung kann sicherstellen, dass die jeweils günstigere Berechnungsmethode zugrundegelegt wird.

#### **5. Dynamisierung der Startgutschriften**

Die Rentenanwartschaften (Startgutschriften) per 31.12.2001 werden zurzeit de facto nicht dynamisiert, sondern bleiben auf dem ermittelten Stand vom 31.12.2001 eingefroren. Die Dynamisierung über die Vergabe von Bonuspunkten reicht bei weitem nicht aus, da im Zeitraum von 2002 bis 2006 nur einmalig **Bonuspunkte** in Höhe von 0,25 Prozent der erreichten Startgutschrift vergeben wurden, was einer Steigerung von minimalen 0,05 Prozent pro Jahr entspricht.

Da die Einkommen der Pflichtversicherten bis zum Rentenbeginn steigen und die frühere Versorgungsrente endgehaltsbezogen war, ist eine Dynamisierung der Startgutschriften in Höhe von mindestens 1 Prozent pro Jahr vorzunehmen. Dieser **jährliche Satz von 1 Prozent** wird zurzeit auch bei den Bestandsrenten angesetzt.

#### **6. Startgutschriften nach modifiziertem § 2 Betriebsrentengesetz**

Die Erfüllung der unter 1. und 3. genannten notwendigen Kriterien für eine Neuregelung der Startgutschriften ist im Rahmen des § 18 Abs. 2 BetrAVG grundsätzlich möglich. Das Vordienstzeitenproblem sowie die Dynamisierung der Startgutschriften kann jedoch nicht nach § 18 Abs. 2 gelöst werden.

Eine faire Übergangsregelung kann über einen **modifizierten § 2 des Betriebsrentengesetzes** erfolgen. Darin könnten alle oben genannten 5 Punkte berücksichtigt werden. Darüber hinaus würden Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft gleichgestellt. Der erdiente Teilbetrag wäre unter Berücksichtigung aller Mindestleistungen (einschl. Mindestversorgungsrente und

Mindestgesamtversorgung) zeiträtierlich zu ermitteln, also im Verhältnis von bis zum 31.12.2001 erreichten zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Beschäftigungsjahren. Prinzipiell würde die Vollrente als Differenz zwischen Nettogesamtversorgung zum vollendeten 65. Lebensjahr und der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente berechnet. Diese Vollrente müsste dann mit dem Unverfallbarkeitsfaktor (erreichbare zu erreichte Beschäftigungsjahre) multipliziert werden, um den Mindestanspruch nach § 2 BetrAVG zu ermitteln.

## **7. Startgutschriften nach modifiziertem Hamburger Modell**

Eine einfache und übersichtliche Berechnung der Startgutschrift könnte auch nach dem **modifizierten Hamburger Modell** erfolgen, das im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.3.2000 als Modell für eine Reform der Zusatzversorgung genannt wird. Dabei werden für jedes Pflichtversicherungsjahr 0,5 Prozent des Endgehalts angesetzt. Die Modifikation könnte dadurch erfolgen, dass an die Stelle des Endgehalts das gesamtversorgungsfähige Entgelt in 2001 tritt und dieses Entgelt dann mit mindestens 1 Prozent pro Jahr bis zum Rentenbeginn dynamisiert wird.

Bei Pflichtversicherten mit Verdiensten oberhalb der im Jahr 2001 geltenden Beitragsbemessungsgrenze von 4.448 Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung kann ein Zuschlag von jährlich 1 Prozent des über diese Grenze hinausgehenden Mehreinkommens berechnet werden, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 15.7.1998 zu erfüllen.

Falls eine Differenzierung der Startgutschrift zwischen Alleinstehenden und Verheirateten unerlässlich sein sollte, könnte die Startgutschrift für Alleinstehende auf jährlich 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2001 (mit Dynamisierung von 1 Prozent pro Jahr bis Rentenbeginn) sowie jährlich 0,8 Prozent des über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Mehreinkommens begrenzt werden.